

Anlage 6

zur Prüfvereinbarung der KV RLP mit den Verbänden der Krankenkassen vom 10. Juni 2021

Prüfung der Verordnungsweise im Rahmen des Sprechstundenbedarfs nach Durchschnittswerten

- (1) Gegenstand der Prüfung der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten ist der verordnete Sprechstundenbedarf.
- (2) Für die Prüfung der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten erstellt die Prüfungsstelle auf Grundlage der von der SSB-Stelle und der KV RLP gelieferten Daten quartalsweise gemeinsame Betriebsstätten bezogene Gesamtstatistiken mit folgenden Angaben:
 1. Kosten des Sprechstundenbedarfs absolut und je Behandlungsfall
 2. jeweils Durchschnittswerte der Vergleichsgruppe sowie Abweichungen absolut und in vom Hundert
- (3) Für die Prüfung des verordneten Sprechstundenbedarfs sollen möglichst vier aufeinander folgende Quartale zugrunde gelegt werden. Die Prüfung von fachgruppenübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ist nur dann möglich, wenn die jeweilige Fachgruppe mindestens über einen Zeitraum von zwei vollständigen Quartalen in der BAG/dem MVZ vertreten ist.
- (4) Nach Vorlage der Statistiken finden zwischen den Vereinbarungspartnern oder den von ihnen Bevollmächtigten Koordinierungsgespräche statt mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle zu geben, bei welchen Betriebsstätten eine weitergehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit des verordneten Sprechstundenbedarfs von Amts wegen erfolgen soll. Die Prüfungsstelle kann auch in anderen Fällen Prüfungen durchführen. Im Falle der Überprüfung sind die Verordnungsdaten zur Ermittlung der tatsächlichen Nettokosten an die Prüfungsstelle zu übermitteln.

Darüber hinaus prüft die Prüfungsstelle die Wirtschaftlichkeit des verordneten Sprechstundenbedarfs auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Krankenkassen, die Verbände der Krankenkassen, die beauftragte Stelle und die KV RLP.

- (5) Voraussetzung für eine Prüfung des SSB ist, dass die Ärztinnen/Ärzte aussagekräftige Informationen über ihr Ordnungsverhalten im Sprechstundenbedarf erhalten haben. Prüfungen nach dieser Anlage finden erstmals für Ordnungszeiträume ab dem Jahr 2019 statt. Für die Ordnungsjahre 2019 und 2020 erfolgen als Maßnahme ausschließlich Beratungen. Ab dem Ordnungsjahr 2021 sind (unter Beachtung des Grundsatzes Beratung vor Regress) auch Regresse als Maßnahme möglich.